

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Weiterbildung zum Arbeits- bzw. Betriebsmediziner
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> – Fachrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung) vom 26.06.2017 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 27.10.2017 – Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)
Inhaltliche Einordnung:	ESF-Richtlinie Berufliche Bildung Teil II, Abschnitt C

Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungszweck:	Ziel der Förderung ist die Realisierung von Facharztweiterbildungen im Bereich Arbeits- bzw.- Betriebsmedizin durch einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt des Arztes in Weiterbildung an die anerkannte Weiterbildungsstätte sowie deren Weiterbeschäftigung über mindestens 24 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.
Gegenstand der Förderung:	Gefördert werden Vorhaben zur Bereitstellung von Weiterbildungsstellen und die Durchführung der Weiterbildung zum Facharzt beziehungsweise zur Fachärztin für Arbeitsmedizin sowie zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin.
Zuwendungs- voraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> – Der Zuwendungsempfänger muss zugelassene Weiterbildungsstätte mit einem Weiterbildungsbefugten entsprechend der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer sein. – Teilnehmer an diesen Vorhaben sind Ärzte, die sich gemäß Weiterbildungsordnung auf die Prüfung zum Arbeits- bzw. Betriebsmediziner vorbereiten. Die Teilnehmer haben ihren Hauptwohnsitz oder ihren Arbeitsort im Freistaat Sachsen. – Der Antragsteller bestätigt mit Antragstellung, dass die durch den Assistenzarzt abzuleistenden Weiterbildungszeiten auf

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>dem Gebiet der Inneren Medizin oder Allgemeinmedizin für den Vorhabensbeginn bereits erbracht wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Zuwendungsempfänger muss mit dem Teilnehmer, für dessen Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Arbeitsmedizin beziehungsweise zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin, für die eine Förderung gewährt werden soll, für den Zeitraum der Förderung einen Arbeitsvertrag abschließen. Die zu vereinbarende monatliche Mindestvergütung des Teilnehmers beträgt: <ul style="list-style-type: none"> - bei Weiterbildungen in Vollzeit 4000 EUR Brutto - bei Weiterbildungen in Teilzeit mit 35 Wochenstunden 3500 EUR Brutto und - bei Weiterbildungen in Teilzeit mit 30 Wochenstunden 3000 EUR Brutto – Der Zuwendungsempfänger muss den Teilnehmer darüber hinaus, nach dem Ablauf des Bewilligungszeitraums für mindestens 24 Monate weiterbeschäftigen (Nachbeschäftigungszeitraum). Erfolgt die Anmeldung zur Facharztprüfung vor Ablauf der Vorhabenslaufzeit beginnt der Nachbeschäftigungszeitraum mit der Anmeldung. – Die Förderung endet mit der Anmeldung zur Facharztprüfung bei der Sächsischen Landesärztekammer, spätestens jedoch nach folgenden Bewilligungszeiträumen: <p>Weiterbildung zum Facharzt/Fachärztin zur Arbeitsmedizin</p> <ul style="list-style-type: none"> • 36 Monaten bei Vollzeitbeschäftigung • 43 Monaten bei Teilzeitbeschäftigung mit wöchentlich 35 Arbeitsstunden • 48 Monaten bei Teilzeitbeschäftigung mit wöchentlich 30 Arbeitsstunden <p>Weiterbildung zum/zur Betriebsmediziner/in</p> <ul style="list-style-type: none"> • 24 Monaten bei Vollzeitbeschäftigung • 28 Monaten bei Teilzeitbeschäftigung mit wöchentlich 35 Arbeitsstunden • 32 Monaten bei Teilzeitbeschäftigung mit wöchentlich 30 Arbeitsstunden <p>Der geförderte Bewilligungszeitraum kann sich um maximal 12 Monate verkürzen, wenn durch die Landesärztekammer eine Anrechnung aus anderen Gebieten auf die Arbeitsmedizin erfolgt ist.</p>
<p>Zuwendungsempfänger:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Zuwendungsempfänger sind zugelassene Weiterbildungsstätten nach der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer mit einem Weiterbildungsbefugten. – Juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. städtische

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>oder kommunale Kliniken) sind als Zuwendungsempfänger nur zugelassen, wenn der Teilnehmer an der Weiterbildung ausschließlich in einem befristeten Arbeitsverhältnis mit dem Zuwendungsempfänger steht.</p>
Zielgruppe/ Endbegünstigte:	<ul style="list-style-type: none"> – Assistenzärzte während des i.d.R. max. 3-jährigen Abschnitts der direkten arbeitsmedizinischen Weiterbildung im Rahmen der Facharztausbildung zum Arbeitsmediziner bzw. des 2-jährigen Abschnitts im Rahmen der Zusatzweiterbildung Betriebsmedizin – Diese müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung (bei Weiterbildung Betriebsmedizin) • 12 Monate Tätigkeit im Bereich Innere Medizin/Allgemeinmedizin (bei Weiterbildung Betriebsmedizin) • 24 Monate Tätigkeit im Bereich Innere Medizin/Allgemeinmedizin (bei Weiterbildung Facharzt Arbeitsmedizin) • Bereitschaft zum Ablegen der Facharztprüfung Arbeitsmedizin/Betriebsmedizin • Bereitschaft zu einer mindestens 24-monatigen Nachbeschäftigungszeit bei der zugelassenen Weiterbildungsstätte
Von der Förderung ausgenommen:	–

Antrags- und Auszahlungsverfahren

Antragsverfahren:	<p>Der Antrag ist in der Regel spätestens 8 Wochen vor Maßnahmebeginn bei der SAB zu stellen.</p> <p>Die Antragsunterlagen sind der Internetseite der Bewilligungsstelle zu entnehmen.</p>
Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> – Anstelle des Erstattungsprinzips gemäß Nummer 6.3.2 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie findet Nummer 7 der VwV zu § 44 SÄHO Anwendung. – Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird. – Abweichend von Nummer 6.1 NBest-SF ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen. – Die Auszahlung erfolgt auf Antrag des Zuwendungsempfängers für die Personalausgaben maximal für 2 Monate im Voraus.

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Festbetragsfinanzierung
Förderhöhe:	<p>Die Förderung erfolgt in Form einer Monatspauschale. Die Pauschale wird nur für volle Monate (vom Monatsersten bis Monatsletzten) gewährt. Eine anteilige Zahlung der Pauschale ist ausgeschlossen.</p> <p>Höhe der Pauschale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2.000 EUR pro Monat pro Teilnehmer als Zuschuss zu den Personalausgaben des/der Arztes/Ärztin in Weiterbildung bei einer Vollzeitbeschäftigung - 1.750 EUR pro Monat pro Teilnehmer als Zuschuss zu den Personalausgaben des/der Arztes/Ärztin in Weiterbildung bei einer Teilzeitbeschäftigung von 35 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit - 1.500 EUR pro Monat pro Teilnehmer als Zuschuss zu den Personalausgaben des/der Arztes/Ärztin in Weiterbildung bei einer Teilzeitbeschäftigung von 30 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit
Erforderliche Mitfinanzierung:	In Höhe des Differenzbetrages zum vereinbarten monatlichen Bruttogehalt
Beihilferegelung:	Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 und deren Nachfolgeregelung in der jeweils geltenden Fassung.

Sonstige Regelungen/Besonderheiten

Methodik:	keine
Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:	Pro Antrag kann ein Teilnehmer gefördert werden.
Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:	keine
Sonstige zu beachtende Vorschriften:	Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer
Begleitung und Bewertung:	– Im Rahmen der Durchführung eines Vorhabens sind teilnehmerbezogene Daten zu erheben (vgl. hierzu Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verord-

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>nung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie unseren „Datenschutzhinweisen für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden“ (SAB Vordruck Nr. 64006) entnehmen. – Mit den Zwischen- und Verwendungsnachweisen ist die Anwesenheit der Teilnehmer pro Monat durch entsprechende Tätigkeitsnachweise nachzuweisen. – Durch den Zuwendungsempfänger hat jeweils zum 31. Dezember und zum 30. Juni einen Zwischenbericht vorzulegen. Der Zwischenbericht hat den Vorgaben der Bewilligungsstelle zu entsprechen und orientiert sich an der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer. – Angaben zu Art und Form der Nachweise sind der Internetseite der Bewilligungsstelle zu entnehmen.
<p>Sanktionierung</p>	<p>Für jeden Monat vom Beginn der Weiterbildung bis zum Ablauf des Nachbeschäftigungszeitraums, der nicht vollständig (Monatserster bis Monatsletzter) durch den Teilnehmer absolviert wurde, wird die Zuwendung wie folgt reduziert:</p> <p>Weiterbildung zum Arbeitsmediziner:</p> <ul style="list-style-type: none"> • um 1.200 EUR bei Vollzeit, • um 1.123 EUR bei Teilzeit mit 35 Wochenstunden, • um 1.000 EUR bei Teilzeit mit 30 Wochenstunden; <p>Weiterbildung zum Betriebsmediziner:</p> <ul style="list-style-type: none"> • um 1.000 EUR bei Vollzeit, • um 942 EUR bei Teilzeit mit 35 Wochenstunden, • um 843 EUR bei Teilzeit mit 30 Wochenstunden; <p>Bei Abbrüchen von Vorhaben der Arbeits- oder Betriebsmedizin mit verkürztem Bewilligungszeitraum (BWZ) aufgrund der Anrechnung anderer Weiterbildungszeiten entsprechend der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer¹ erfolgt die Prüfung eines Teilwiderrufs für die Vergangenheit mit Reduzierung der Zuwendung pro nicht absolviertem Teilnahmemonat nach folgender Regel:</p> <p>¹Gesamtzuschuss / (Anzahl der Monate BWZ + NBZ)</p>

¹ Vgl. Abschnitt B Nr. 4 sowie Abschnitt C Nr. 5 der **WEITERBILDUNGSORDNUNG der Sächsischen Landesärztekammer** (Weiterbildungsordnung – WBO) vom 26. November 2005 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 25. Juni 2014)